

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Veranstaltet
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 31. Januar 1913. Nr. 6.

| | |
|--|--|
| Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen zur Ernennung von Konsulatsbehörden . . . Seite 111 | 3. See- und Stromwesen: Änderungen des Kontrats über den Kanal § der Fischweidener-Kontratsbestimmungen . . . 148 |
| 2. Zinnwaren: Übersicht der Zinnwaren an Silber, Bronze und Gefäß für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schluß des Monats Dezember 1912 . . . 117 | Änderung des Kanals § der Fischweidener-Kontratsbestimmungen . . . 148 |
| 3. Erwerb: Bestimmungen, betreffend die Erwerbsteuerbefreiung der bürgerlichen Vereine . . . 115 | Änderungen der §§ 15 und 24 der Fischweidener-Kontratsbestimmungen . . . 151 |
| 4. Marine und Schifffahrt: Verzeichnis der 2. Hälfte der XX. Session der „Aufsichtsrats des Ozean-Verkehrs und der Seefahrt des Deutschen Reichs“ . . . 145 | Urtagung des Kongresses der Ozean, an dem sich gemäß §§ 1, 2 der Fischweidener-Kontratsbestimmungen . . . 151 |
| | 6. Religion: Aufnahme von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . 151 |

I. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Direktor Forster ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ernennung erfolgt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Verfügungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schwoyer vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Koutroua, Consul Freiherrn Grote, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ernennung erfolgt worden, bürgerlich gültige Verfügungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schwoyer vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.